

# **Allgemeinverfügung**

**des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –**

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat – mit Bestimmungen zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 17.4.2020.

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) und in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat – mit Bestimmungen zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender

Maßnahmen, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 17.4.2020. wird in Ziff. 5 wie folgt neu gefasst:

5. Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z.B. Pflegestützpunkte, ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit setzen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Kontaktvermeidung voraus ( z.B. Trennscheibe, wartezeitvermeidende Terminierung etc). Insbesondere sind direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen. Unzulässig ist eine gleichzeitige direkte Beratung von mehr als zwei Personen (z.B. themenbezogene Informationsveranstaltungen für Gruppen). Vorzugsweise sollen die Beratungen auch weiterhin im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung von Beratungsangeboten unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Menschen war eine Modifizierung der Rahmenbedingungen für Beratungen angezeigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim, den 20.04.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Sternberg', with a large, stylized flourish extending downwards and to the right.

Stefan Sternberg  
Landrat